



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 19

Rathenow, 2012-12-21

Nr. 23

Inhaltsverzeichnis

Erste Änderungssatzung zur
Abfallgebührensatzung für den Landkreis
Havelland vom 29. November 2010
(Beschluss-Nr.: BV 00170/10)

Seite 124

Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst
des Landkreises Havelland

Seite 130

Entwurf der Haushaltssatzung des
Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr
2013 - Bekanntgabe nach § 129 BbgKVerf

Seite 133

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Seite 133

Bekanntmachung - Verlust von Dienstsiegeln

Seite 134

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 die Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss - Nr. BV-320/12) mit der die am 29.11.2010 beschlossene Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss-Nr.: BV 00170/10) geändert wird, beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

**Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung
für den Landkreis Havelland
vom 29. November 2010 (Beschluss-Nr.: BV 00170/10)**

§ 1

(1)

§ 1 Gebührentatbestand

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung zählen die Deponie Schwanebeck einschließlich Altkörper und Nebenanlagen, die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Schwanebeck (MBA), die Altdeponie Rohrbeck, die Altdeponie Bölkershof, die Wertstoffhöfe Schwanebeck, Bölkershof, und Falkensee sowie alle zur Erfüllung der gem. § 2 der Abfallsatzung des Landkreises bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragte.

(2)

§ 3 Gebührenteile für Abfälle, die der Landkreis einsammelt und befördert

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Basisgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens des Sammelbehälters für Pappe/Papier, eines Restabfallbehälters, einschließlich des Datenträgers/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie Anteile für die Rücknahme von Geräten nach dem ElektroG.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Basisgebühr ohne Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/ Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie Anteile für die Rücknahme von Geräten nach dem ElektroG.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Basisgebühr inkl. Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfall- und Papierbehälter, einschließlich der Datenträger/ Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Entsorgung des Papiers, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie Anteile für die Rücknahme von Geräten nach dem ElektroG.

(3)

§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflichten

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen (§10) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

(4)

§ 9

Gebühren für Anlieferungen

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem auf der Waage/ Fahrzeugwaage im Eingangsbereich der Wertstoffhöfe Falkensee, Bölkershof oder Schwanebeck bzw. Eingangsbereich der Deponie Schwanebeck festgestellten Gewicht der angelieferten Menge (in Mg) entsprechend der jeweiligen Abfallart/ -gruppe erhoben.

(5)

Anlagen

Anlage 1: Abfallbasis- und Entleerungsgebühren 2013/2014

Anlage 2: Gebühren für Anlieferungen

Anlage 3: Gebühren für gefährliche Abfälle

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rathenow, 13. Dezember 2012

gez.

Dr. Burkhard Schröder

Landrat

Anlage 1

zu § 6 Gebührenhöhe

Abfallbasis- und Entleerungsgebühren 2013/ 2014

zu Abs. 1 Basisgebühr Haushalte	2013/2014
Pro Person/a	26,01 €
zu Abs. 2 i. V.m. § 3 Abs. 4 Basisgebühren Gewerbetreibende	2013/2014
60 l Abfallbehälter	8,94 €
120 l Abfallbehälter	17,88 €
240 l Abfallbehälter	35,75 €
360 l Abfallbehälter	53,63 €
1,1 m ³ Container	163,87 €
2,5 m ³ UL-Container	435,08 €
4,5 m ³ UL-Container	783,11 €
6,5 m ³ UL-Container	1.131,16 €
8,0 m ³ Presscontainer	1.626,06 €
12,0 m ³ Presscontainer	2.439,09 €
15,0 m ³ Presscontainer	2.341,68 €
20,0 m ³ Presscontainer	3.122,24 €
zu Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 5 Basisgebühren Gewerbetreibende	2013/2014
60 l Abfallbehälter	12,96 €
120 l Abfallbehälter	25,93 €
240 l Abfallbehälter	51,85 €
360 l Abfallbehälter	77,78 €
1,1 m ³ Container	237,65 €
2,5 m ³ UL-Container	602,72 €
4,5 m ³ UL-Container	1.084,90 €
6,5 m ³ UL-Container	1.567,08 €
8,0 m ³ Presscontainer	2.162,59 €
12,0 m ³ Presscontainer	3.243,88 €
15,0 m ³ Presscontainer	3.347,67 €
20,0 m ³ Presscontainer	4.463,55 €

		2013/2014
zu Abs. 4		
Entleerungsgebühren		
60 l Abfallbehälter		2,07 €
120 l Abfallbehälter/Müllsack		4,14 €
240 l Abfallbehälter		8,27 €
360 l Abfallbehälter		12,41 €
1,1 m ³ Container		37,91 €
2,5 m ³ UL-Container		61,42 €
4,5 m ³ UL-Container		110,55 €
6,5 m ³ UL-Container		159,69 €
8,0 m ³ Presscontainer		413,60 €
12,0 m ³ Presscontainer		620,40 €
15,0 m ³ Presscontainer		758,76 €
20,0 m ³ Presscontainer		1.011,68 €
zu Abs. 6		
Bereitstellungsgebühr je weiteren Behälter/ a		
60 l Abfallbehälter		9,67 €
120 l Abfallbehälter		16,65 €
240 l Abfallbehälter		31,73 €
360 l Abfallbehälter		48,30 €

Anlage 2

Gebühren für Anlieferungen

Abfallarten-Typ	Abfallart/ -gruppe	Gebühr 2013/2014 in € / Mg
I	Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen	181,15
II	Abfälle zur Deponierung	
	Kleinmengen bis 2 Mg mit Annahme/Umschlag an den Wertstoffhöfen	115,22
	Direktanlieferung an die Deponie Schwanebeck in schütffähigen Fahrzeugen	64,54
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
	Altfenster mit Holz und Glas	144,87
	Altfenster mit Kunststoff und Glas	217,54
	Altholz A I bis A IV	110,07
	Altreifen	156,00
	Autositze	117,57
	Baustyropor verschmutzt	198,51
	Dachpappe, bituminös (Abnahme nur bei Nachweis der Ungefährlichkeit, sonst Annahme als Teerpappe)	198,51
	Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen	257,59
	Kompostierbare Abfälle	126,09
	Kunststoffe, groß (Abmessungen größer 30 cm) a.n.g.*	215,35
	Kunststoffe, klein (Abmessungen bis 30 cm) a.n.g.	198,51
	Medizinische Abfälle, ungefährlich	244,99
	Papier, Pappe und Kartonagen aus sonstigen Herkunftsbereichen als Privathaushalten	0,00
	Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen	166,82
	Sperrmüll; Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	521,14
	Styropor, sauber	832,59
	Teerpappe	291,69

* anders nicht genannt

Anlage 3

Gebühren für Anlieferungen schadstoffhaltiger Abfälle von Abfallerzeugern aus sonstigen Herkunftsbereichen

Abfallart	Gebühr in €/kg
Verpackungen mit schädlichen Restanhaftungen	0,68
Verpackungen mit schädlichen Restanhaftungen /FE	0,68
Bleibatterien	0,08
Spraydosen (Aerosole)	1,57
Altfarben, Altlacke	0,59
Dispersionsfarbe	0,52
Säuren	0,56
Laugen	0,68
Quecksilberhaltige Abfälle	4,25
Entwickler	0,74
Fixierer	0,74
Lösemittelgemische	0,80
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	0,68
Medikamente	0,52
Ölverschmutzte Betriebsmittel, Ölfilter	0,58
Ölfilter	0,46
Öle und Fette	0,20
Pestizide	1,93
Laborchemikalien, anorganisch	1,81
Laborchemikalien, organisch	1,81
Gase in Druckbehältern (Feuerlöscher)	1,57
Kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,48

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 10. Dezember 2012 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV-0315/12) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S.202, 207), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/2012 Nr. 16) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2012 mit Beschluss Nr. 315/12 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Havelland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Nordwest und die Rettungswachen in Rathenow, Nauen, Falkensee, Etzin, Brieselang, Friesack, Stechow, Rhinow und Premnitz samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Havelland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarzwagens (NAW) mit dem Transport.
 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztespauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt

zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens für die Notfallrettung	455,90 €
- eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	455,90 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	198,90 €
- eines Notarztes	242,00 €
- eines Notarztwagens	697,90 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	153,70 €
- eines Rettungswagens für den Krankentransport	153,70 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,51 €
-----------------------------	--------

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW).
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Havelland vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen

gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland vom 29. November 2011 außer Kraft.

Rathenow, 2012-12-13

gez
Dr. B. Schröder
Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

**Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland
für das Haushaltsjahr 2013
Bekanntgabe nach § 129 BbgKVerf**

Aufgrund des § 129 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2013 in der Zeit vom 21.01. bis 29.01.2013 (7 Werktage) während der üblichen Öffnungszeiten in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee zur Einsicht öffentlich ausliegt. Abschriften sind gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten möglich.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von den kreisangehörigen Gemeinden dem Landkreis Havelland schriftlich zugeleitet werden.

Rathenow, den 21. 12. 12

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

**Ungültigkeitserklärung
von Dienstaussweisen**

Der abhanden gekommene Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Faranak Afsharhamdi, Nr. 176, gültig bis 31.12.2018.

Bekanntmachung

Verlust von Dienstsiegeln

In der Gemeindeverwaltung Dallgow-Döberitz wurden bei einem Einbruch 5 Dienstsiegel entwendet. Es handelt sich um 2 mittelgroße Dienstsiegel (Durchmesser 20 mm) mit den Nummern 13 und 6, ein großes Siegel (Durchmesser 35 mm) mit der Nummer 9 sowie 2 kleine Siegel (Durchmesser 13 mm) mit den Nummern 11 und 12.

In der Mitte befindet sich das Wappen der Gemeinde Dallgow-Döberitz. Die Umschrift lautet Gemeinde Dallgow-Döberitz, Landkreis Havelland in der Außenzeile und der Bürgermeister in der inneren Zeile.

Diese Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Sollten die Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, diese der Gemeindeverwaltung (Wilmsstraße 42, 14624 Dallgow-Döberitz) zuzuleiten.

Dallgow-Döberitz, 05.12. 2012

Hemberger
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Erik Nagel / Friederike Schuppan
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
